

Hinweise zum Bildungspaket

1. Allgemeine Informationen zur Antragstellung

Seit dem 01.08.2019 ist eine **gesonderte Antragstellung** für die Leistungen für Bildung und Teilhabe überwiegend **nicht mehr erforderlich**. Mit dem **Hauptantrag** bzw. dem **Weiterbewilligungsantrag** haben Sie die Leistungen für Bildung und Teilhabe - mit Ausnahme der Leistungen für die Lernförderung - für den gesamten Bewilligungszeitraum automatisch mit beantragt.

In der **Anlage BuT** können Sie dann die konkreten Bedarfe (z. B. für eine Klassenfahrt oder einen Schulausflug) für sich bzw. Ihre Kinder eintragen. Es reicht aber auch aus, wenn einen entsprechenden Nachweis vorlegen, z. B. den Elternbrief. Die Bedarfe können Sie während des Leistungsbezuges jederzeit (also auch innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraums für zurückliegende Monate) geltend machen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind - wie alle Leistungen des SGB II - von Ihrem Einkommen und Vermögen (und dem Ihrer Bedarfsgemeinschaft) abhängig. Bitte beachten Sie, dass Personen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, von den Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen sind.

2. Informationen zu eintägigen Ausflügen mit der Schule / Kindertageseinrichtung und zu mehrtägigen Fahrten mit der Schule / Kindertageseinrichtung

Die Leistung kann für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und für Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beantragt werden.

Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge mit der Schule / Kindertageseinrichtung und für mehrtägige Fahrten mit der Schulklasse (nicht mit der Schule allgemein, z. B. „Skifreizeit klassenübergreifend“) oder der Kindertageseinrichtung, die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen. Berücksichtigungsfähig sind u.a. Aufwendungen für folgende Bedarfe: die **Eintrittskosten für Museums- und Theaterbesuche oder Schwimmbad, Fahrtkosten sowie Unterbringungs- und Verpflegungskosten bei Klassenfahrten mit mindestens einer Übernachtung**. Ausgenommen von der Leistung ist das „Taschengeld“ für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs oder der Klassenfahrt.

Füllen Sie die **Anlage BuT** bitte aus, sobald ein Ausflug bzw. eine mehrtägige Fahrt mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung innerhalb des Bewilligungszeitraums ansteht und reichen Sie bitte einen Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule / Kindertageseinrichtung ein, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug bzw. für die mehrtägige Fahrt aufgefordert werden.

Sofern weitere Angaben zur Prüfung benötigt werden, erhalten Sie einen Vordruck, den Sie von der Schule ausfüllen lassen und anschließend beim Jobcenter einreichen müssen. Das Jobcenter übernimmt dann die Abrechnung der Kosten mit der Schule / Kindertageseinrichtung.

3. Informationen zum persönlichen Schulbedarf

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen auch persönlichen Schulbedarf. Bei Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind, wird die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von Amts wegen berücksichtigt und automatisch ausgezahlt.

Abgesehen von einem Nachweis über den Schulbesuch (z. B. durch Vorlage einer Schulbescheinigung) für die erstmalige Gewährung der Leistung sowie beginnend ab dem 15. Geburtstag der Schülerin/des Schülers sind keine weiteren Angaben erforderlich.

Lediglich im Falle des Besuchs einer berufsbildenden Schule ist durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen nachzuweisen, dass die Schülerin/der Schüler keine Ausbildungsvergütung erhält.

Die Leistung wird bei Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit jeweils zum 01.08. (Schuljahreswechsel) und zum 01.02. (Schulhalbjahreswechsel) an jeden Leistungsberechtigten erbracht. Die Beträge werden in Abhängigkeit von der Fortschreibung der Regelbedarfe ebenfalls fortgeschrieben und in der Regel zum Schuljahreswechsel angepasst.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören z. B. Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, wie z. B. Hefte und Tinte, die regelmäßig nachzukaufen sind, müssen aus dem monatlichen Regelbedarf bestritten werden.

4. Informationen zur Schülerbeförderung

Die Leistung kann für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind die Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen.

Übernommen werden die tatsächlich erforderlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, auf die die Schülerinnen und Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (z. B. Primarschule, Haupt-/ Realschule, Gymnasium) angewiesen sind, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Monatlich erstattungsfähig ist die jeweils kostengünstigste Variante der Fahrkartenbeschaffung (z. B. Monatsticket oder Wochen- und Einzeltickets). Eine Kostenübernahme findet nicht statt, wenn die Mindestentfernungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (d. h. je nach Jahrgangsstufe 2 bis 4 km), nicht erreicht werden.

Kreuzen Sie in der **Anlage BuT** das Feld „Schülerbeförderung“ an und reichen Sie einen Nachweis zu den Kosten ein (z. B. ein Monatsticket, eine Fahrkartenpreisliste oder den Vertrag für ein Fahrkarten-Abonnement). Soweit die Kosten für die Schülerbeförderung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) oder Dritte bereits vollständig oder teilweise übernommen werden, ist dieses mitzuteilen, da der Kostenübernahmebetrag in diesem Fall auf die Leistung angerechnet wird. Die Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung entstehen, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen durch das Jobcenter übernommen.

5. Informationen zur außerschulische Lernförderung

Als Leistung für Bildung und Teilhabe kann für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen eine außerschulische Lernförderung gewährt werden, wenn diese zur Erreichung des Klassenziels (nicht lediglich Verbesserung des Notenschnitts) notwendig ist. Die Notwendigkeit im Einzelfall muss von der Schule bestätigt werden. Im Gegensatz zu den übrigen Bildungs- und Teilhabeleistungen muss die **Lernförderung gesondert beantragt** werden. **In der Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2023 ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich, der Antrag auf Lernförderung ist in diesem Zeitraum vom Leistungsantrag (Erstantrag und Folgeantrag) mit umfasst.**

Die Bewilligung dieser Leistungen wird im Jobcenter - als einzige Bildungs- und Teilhabeleistung - nicht von den Leistungssachbearbeitern sondern von den zuständigen Arbeitsvermittlern vorgenommen. Für die Bewilligung der außerschulischen Lernförderung ist eine intensive Prüfung unter Berücksichtigung der schulischen Leistungen erforderlich. In deren Verlauf wird der / die persönliche Ansprechpartner/in beim Jobcenter mit dem/n Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schülerin / dem betroffenen Schüler in einem Gespräch die Gründe und den Umfang des Förderbedarfs erörtern.

Deshalb wenden Sie sich, sofern eine außerschulische Lernförderung erforderlich erscheint, bitte umgehend an die/den für Sie zuständige/n persönlichen Ansprechpartner/in für die Arbeitsvermittlung. Dort erhalten Sie weitere Informationen und ein Formular, auf dem die unterrichtenden Lehrer für die betreffenden Schulfächer die Notwendigkeit der außerschulischen Lernförderung bestätigen müssen.

Erst nach dem Einreichen dieses Formulars beim Jobcenter kann eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen und, sofern diese gegeben sind, eine Kostenübernahme für die Lernförderung erfolgen.

6. Informationen zur Mittagsverpflegung

Die Leistung wird für Kinder, für die Kindertagespflege (z. B. Tagesmutter / Tagesvater) geleistet wird bzw. die eine Kindertageseinrichtung besuchen und für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährt. Ein Anspruch besteht nur, wenn der Mittagstisch in schulischer Verantwortung bzw. durch die Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

Berücksichtigungsfähig sind die **Kosten für ein gemeinsames Mittagessen in der Schulkantine / Mensa, in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege.** Verpflegung die am (Schul-) Kiosk / Bäcker gekauft oder von Zuhause mitgebracht wird, wird nicht bezuschusst.

Kreuzen Sie in der **Anlage BuT** das Feld „gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege“ an und teilen Sie mit, welche Person(en) die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

7. Informationen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistung können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Zu diesem Zwecke erhalten sie unabhängig von der tatsächlichen Höhe **monatlich pauschal 15 Euro**, für tatsächliche Aufwendungen, die in Zusammenhang stehen mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikstunden) und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche) und
3. Freizeiten (z. B. Konfirmandenfreizeit).

Ausreichend ist ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an den gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt.

Darüber hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang den vorgenannten Aktivitäten entstehen oder entstanden sind und es den Leistungsberechtigten **im Einzelfall** nicht zugemutet werden kann, diese Aufwendungen aus dem Pauschalbetrag in Höhe von 15 Euro bezogen auf die möglichen Gesamtleistungen im Bewilligungszeitraum (z. B. bei einem zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum 180 Euro) und aus dem Regelbedarf zusätzlich zu den genannten Aktivitäten zu bestreiten. Die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen sind dabei auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränkt.

Kreuzen Sie in der **Anlage BuT** das Feld „für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ an und teilen Sie die Art der Aktivität(en) sowie die (ggf. voraussichtliche) Kostenhöhe mit. Die Angaben werden benötigt, um im Einzelfall die Anerkennung höherer Kosten prüfen zu können.

8. Auszahlung der Leistungen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an den jeweiligen Anbieter oder
3. Geldleistungen.

Werden die Leistungen durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. durch monatliche Auszahlung in Höhe der bestehenden Bedarfe zusammen mit den laufenden Leistungen oder
2. nachträglich durch Erstattung der von Ihnen verauslagten Beträgen.

Die Leistungen für Klassenfahrten und Schulausflügen, die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und die Lernförderung werden grundsätzlich mit den jeweiligen Anbietern direkt abgerechnet. Die Leistungen für die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf und die Schülerbeförderungskosten werden an Sie ausgezahlt. Dies gilt in der Regel auch für die Teilhabeleistungen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass im Einzelfall ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung dieser Leistungen verlangt werden kann. Bei fehlendem Nachweis wird die Bewilligung ggf. widerrufen und die Leistung ist zu erstatten. Bewahren Sie entsprechende Nachweise (z. B. Quittungen für die Beschaffung von Schulmaterial, Eintrittskarten für Museumsbesuche usw.) daher für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr auf.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Leistungssachbearbeiterin/ Ihren Leistungssachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)